OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650938/4/WP

Datum:
Linz, 22. März 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des B M S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. P R, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 5. Juli 2017, GZ: BHVBVerk-2017-228477/6, betreffend Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung sowie Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und der in Beschwerde gezogene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 5. Juli 2017, GZ: BHVBVerk-2017-228477/6, ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen:

1. Mit Bescheid vom 5. Juli 2017 forderte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge kurz: belangte Behörde) den Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) auf, sich innerhalb eines Monats ab Rechtskraft des Bescheides amtsärztlich untersuchen zu lassen und zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens eine verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen. Begründend verweist die belangte Behörde auf ein im Verfahren vor der Landespolizeidirektion Oberösterreich erhobenes Rechtsmittel des Bf, dem staatsfeindliche Inhalte entnommen werden könnten, im Zuge dessen der zuständigen Mitarbeiterin der Landespolizeidirektion Oberösterreich kriminelles Verhalten unterstellt werde sowie auf das Urteil des Oberlandesgerichts Linz, wonach der Bf wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 7 Monaten, unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen, verurteilt wurde. In einer Gesamtschau liege ein begründeter Verdacht hinsichtlich mangelnder Bereitschaft zur Verkehrsanpassung vor, beim Bf allenfalls eine realitätsfremde bzw sogar wahnhafte Weltsicht bestehe, was sich möglicherweise negativ auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen auswirke. Aus diesem Grund sei eine amtsärztliche Abklärung erforderlich.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die „Berufung“ des Bf. Auf das Wesentliche zusammengefasst bringt der Bf darin vor, die von ihm gewählten Äußerungen seien eine bloße Überreaktion, die keine derartigen Bedenken wie sie die belangte Behörde äußert, rechtfertigen. Zudem handle es sich bei der „Beilage“ zum Rechtsmittel im Verfahren vor der Landespolizeidirektion Oberösterreich nicht um die Worte des Bf, sondern um einen Textvordruck, der von einer näher bezeichneten Homepage heruntergeladen werden könne. Im Übrigen müsse es im Rahmen der Meinungsfreiheit zulässig sein, derartige Gedanken zu äußern. Abschließend beantragt der Bf, die „Berufungsbehörde“ möge den Bescheid ersatzlos aufheben, hilfsweise den Bescheid aufheben und der Behörde erster Instanz auftragen, ein ordentliches Ermittlungsverfahren einzuleiten.

3. Mit Schreiben vom 24. Juli 2017 legte die belangte Behörde die „Berufung“ samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Von einer Beschwerde-vorentscheidung wurde abgesehen.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Der Bf verfügt über eine aufrechte Lenkberechtigung der Klassen AM, A, B.

1.2. Mit Urteil des Landesgerichts Wels vom 27. Jänner 2017 (bestätigt durch das Urteil des Oberlandesgerichts Linz vom 27. April 2017) wurde der Bf wegen des Vergehens nach §§ 15 Abs 1, 269 Abs 1 ua StGB (Widerstand gegen die Staatsgewalt) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 7 (sieben) Monaten (bedingt nachgesehen) verurteilt.

1.3. Im Zuge eines Verwaltungsstrafverfahrens vor der Landespolizeidirektion Oberösterreich (Strafverfügung vom 9. Jänner 2017, GZ: VStV/916301754374/ 2016) legte der Bf eine „*Rechtsmittelbelehrung*“ vor, deren Einleitungssatz lautet: „*Die REPUBLIK ÖSTERREICH-NGO ist eine nicht staatliche Organisation sowie alle darunter installierten ‚Scheinbehörden‘ und haben keinerlei HOHEITSRECHTE !*“ In der Folge wird diese Feststellung umfangreich untermauert und beispielsweise die Polizei als „*Firma*“ bezeichnet.

1.4. In einem Schreiben an die Landespolizeidirektion Oberösterreich (E-Mail vom 2. Mai 2017) hält der Bf fest: „*deshalb erkenne ich ihr Schreiben [Anm.: offenkundig die Strafverfügung vom 9. Jänner 2017] als Angebot, das ich nicht annehme [...] dass sie für Ihr Handeln persönlich verantwortlich sind!*“

2. Beweiswürdigung:

Der oben dargestellte – entscheidungserhebliche – Sachverhalt ergab sich unzweifelhaft aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den darin enthaltenen Dokumenten mit den schriftlichen Äußerungen des Bf sowie aus dem Urteil des Landesgerichts Wels respektive des Oberlandesgerichts Linz. Diesen – schon von der belangten Behörde ihrer Entscheidung zugrunde gelegten – Sachverhalts-feststellungen ist der Bf in seiner „Berufung“ auch nicht substantiell entgegen getreten. Vielmehr werden die betreffenden Äußerungen vom Bf als „übermäßige Reaktion“ bezeichnet und seien seine Aussagen von der Meinungsfreiheit umfasst. Die obigen Feststellungen konnten daher der Entscheidung ohne weiteres zugrunde gelegt werden. Die Durchführung einer – von keiner Partei beantragten - öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung für das Lenken eines Kraftfahrzeuges noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 FSG einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 FSG einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen (§ 24 Abs 4 FSG).

1.2. Gemäß § 3 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt (Z 1), [...].

1.3. Gemäß § 17 Abs 1 FSG-GV ist die Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle gemäß § 8 Abs 2 FSG im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten insbesondere dann zu verlangen, wenn der Bewerber um eine Lenkberechtigung oder der Besitzer einer Lenkberechtigung Verkehrsunfälle verursacht oder Verkehrsverstöße begangen hat, die den Verdacht [...] auf mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung erwecken. Mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn einem Lenker innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren die Lenkberechtigung dreimal entzogen wurde, oder wenn ein Lenker wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b oder c StVO 1960 bestraft wurde.

2.1. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs 4 FSG jedenfalls nur dann zulässig, wenn begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei geht zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Im vorliegenden Zusammenhang wäre der Aufforderungsbescheid dann rechtens, wenn ausreichende Anhaltspunkte für den Verdacht bestanden hätten, dem Bf ermangle es wegen Fehlens der Bereitschaft

zur Verkehrsanpassung an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

2.2. Die mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung wird zwar in der FSG-GV nicht definiert, aus § 17 Abs 1 FSG-GV ergibt sich aber – wie der Verwaltungsgerichtshof ausführt – hinlänglich, dass von einer mangelnden Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nur bei einem Verhalten gesprochen werden kann, bei dem es zu relativ schwer wiegenden Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften gekommen ist oder das bereits innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu mehreren Vorentziehungen geführt hat. Mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung liegt nach der höchstgerichtlichen Rsp hingegen dann nicht vor, wenn der Inhaber einer Lenkberechtigung (bloß) ein allenfalls rechtswidriges und strafbares Verhalten setzt, das in keinem näheren Zusammenhang zu kraftfahrrechtlichen oder straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften steht (VwGH 30.9.2002, 2002/11/0120).

3.1. Die vom Bf erhobene „Berufung“ ist vor dem Hintergrund der mit 1. Jänner 2014 eingerichteten Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz als Beschwerde zu werten. Soweit der Bf diese Beschwerde an die „Berufungsbehörde“ richtet, so ist – wiederum vor dem Hintergrund der Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz – davon auszugehen, dass sich sein Rechtsmittel an das zuständige Verwaltungsgericht, nämlich jenes für das Bundesland Oberösterreich, richtet.

3.2. Der belangten Behörde kann vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht entgegen getreten werden, wenn sie es nicht für ausgeschlossen hält, dass beim Bf eine realitätsfremde oder gar wahnhafte Weltsicht bestehe und der Bf die Republik, ihre Organe sowie ihre Normen nicht anerkenne. Die Bedenken der belangten Behörde gewinnen vor dem Hintergrund der rechtskräftigen Verurteilung des Bf wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt zudem an Gewicht und Bedeutung. In dieser Verurteilung manifestiert sich insbesondere die ablehnende Haltung des Bf zur Republik Österreich und ihrer Organe. Das Vorbringen des Bf, bei seinen Äußerungen im Verfahren vor der Landespolizeidirektion Oberösterreich handle es sich um eine bloße „Überreaktion“ erscheint daher gerade vor diesem Hintergrund nicht glaubhaft.

3.3. Allerdings ist nicht jedwede absurde Weltsicht bereits geeignet, Bedenken an der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung zu begründen. Vielmehr bedarf es nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung eines näheren Zusammenhangs zu kraftfahrrechtlichen oder straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, weshalb auch die Verurteilung wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt in der konkreten Fallkonstellation noch kein ausreichendes Indiz für einen begründeten Zweifel an der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung darstellt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu beantwortende Rechtsfrage anhand der in der Entscheidung zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet werden konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil